

BESTIMMUNGEN DES WELTWETTBEWERBES DER UNICA

PRÄAMBEL

Die UNICA veranstaltet einmal im Jahre ein Welt Filmwettbewerb für ihre Mitglieder. Zweck dieses Wettbewerbes ist die Förderung des nichtkommerziellen Filmschaffens in der ganzen Welt. Im Sinne der Vereinheitlichung werden die Mitglieder der UNICA, ob Landesverbände oder andere offiziellen Ländervertretungen, nachfolgend als Nationale Gremien bezeichnet. Der Ausrichter des Wettbewerbes, ob Verband oder Nationales Gremium, wird nachstehend als Organisator bezeichnet.

ARTIKEL 1 - ORGANISATION

Die Organisation des Wettbewerbes obliegt dem UNICA Komitee.

ARTIKEL 2 - BETEILIGUNG

1. Die Teilnahme an dem Wettbewerb ist den Mitgliedern der UNICA vorbehalten. Jedes nationale Gremium kann sich mit einem Filmprogramm beteiligen. Die Länge der Vorführzeit wird entsprechend der im Anhang aufgeführten Kriterien festgelegt.
2. Die Filme dürfen nicht an einem vorherigen UNICA-Wettbewerb teilgenommen haben.
3. Die Registrierung der Filme erfolgt auf Formularen der UNICA. Die Teilnahme am Wettbewerb gestattet der UNICA eine Kopie vom Film für ihr Archiv anzufertigen und diese den nationalen Gremien auszuleihen.
4. Jede einzelne Filmmeldung ist in zweifacher Ausfertigung vollständig und spätestens einen Monat vor Beginn des Wettbewerbes per Post oder E-Mail einzureichen, die erste an den Generalsekretär der UNICA, die zweite an den jeweiligen Organisatoren.
5. Die Registrierung ist kostenlos.
6. Filme die zu spät angemeldet werden, können ausgeschlossen werden.

ARTIKEL 3 - FILME

1. Zu dem Wettbewerb zugelassen :
 - a. Filme die ohne jeglichen Gewinnzweck hergestellt wurden
 - b. Filme die im Rahmen einer Filmhochschule oder mittels Einschränkungen von professionellen Autoren unter 30 Jahren produziert wurden (Cf Anhang Kapitel 2)
2. Die Wahl der Themen ist frei.
3. Die nationalen Gremien tragen die Verantwortung für die Filme, die sie eingereicht haben. So müssen Filme die nicht für Jugendliche oder besonders empfindliche Zuschauer geeignet sind, einen besonderen Hinweis tragen.

ARTIKEL 4 - MATERIAL

1. Die ausrichtende Organisation hat für geeignete Videovorführgeräte zu sorgen.
2. Die Filme sind dem Organisationskomitee mindestens 24 Stunden vor dem festgelegten Vorführtag auszuhändigen. Wenn Filme nicht zur Vorführung mitgebracht werden, müssen sie mindestens einen Monat vor Beginn des Festivals beim Organisator vorliegen.
3. Filme müssen gut lesbar und in geeigneter Form den Namen des Autors, den Namen dessen nationalen Gremiums, den Titel, die Dauer und das Format angeben.
4. Filme und Geräte sind vom Organisator gegen Diebstahl zum Materialwert versichert.
5. Die Filme und Auszeichnungen werden den Teilnehmern bzw. deren Bevollmächtigten nach Abschluss des Wettbewerbs vom Organisator unverzüglich übergeben oder zugesandt. Filme die für das UNICA-Archiv ausgewählt wurden, bleiben beim Organisator.
6. Die Organisatoren garantieren eine sachgemäße Behandlung der Filme und Geräte, übernehmen jedoch keine Haftung.

ARTIKEL 5 - VORFÜHRUNG DER FILME

1. Die Vorführung der Filmprogramme der einzelnen nationalen Gremien findet in einer durch das Los bestimmten Reihenfolge statt. Die Reihenfolge der einzelnen Filme innerhalb eines Programms ist den nationalen Gremien freigestellt. Sie muss aus dem Anmeldeformular ersichtlich sein.
2. Ein Mitglied des UNICA Komitees sorgt für den reibungslosen Ablauf der Vorführungen. Reklamationen jeglicher Art müssen sofort von den Ländervertretern an diesen Verantwortlichen gerichtet werden.

ARTIKEL 6 - JURY, BEWERTUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN.

1. Die Jury besteht aus sieben Mitgliedern, die nach Möglichkeit aus verschiedenen Ländern kommen sollen. Der Präsident wird vom UNICA-Komitee angestellt. Der Präsident ist stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder der Jury werden vom UNICA Komitee auf Vorschlag der Landesverbände ernannt.
3. Die Autoren der eingeschriebenen Filme und alle diejenigen, die dabei mitgewirkt haben, können nicht als Juroren gewählt werden.
4. Hat in einem Jahr ein Land einen Juror gestellt, so scheidet dieses Land für das nächste Jahr von der Möglichkeit aus, einen Kandidaten für die Jury zu stellen.
5. Die Jury erstellt zwei Ranglisten für Filme die
 - unter Kapitel 3a rangieren
 - unter Kapitel 3b rangieren

Jede Rangliste erhält gesondert folgende Preise:

6. Die Jury vergibt Gold- Silber- und Bronzemedailles, sowie Ehrendiplome. Sie bestimmt auch über die Vergabe der Sonderpreise. Alle Teilnehmer, deren Filme nicht ausgezeichnet wurden, erhalten ein Diplom.
7. Die Beschlüsse der Jury sind unanfechtbar.
8. Die internen Jurorendebatten sind nicht öffentlich.
9. Die abschließende Jurysitzung mit der Verkündigung der Rangliste ist öffentlich.
10. Die Jury tritt regelmäßig, gemäß den Vorgaben des Organisators, vor das Publikum und diskutiert öffentlich die Filme. Hierbei handelt es sich um einen ersten, nicht verbindlichen Meinungsaustausch.
11. Alle zusätzlichen Anforderungen seitens des Organisators an die Jury-Mitglieder, sind vorher mit dem UNICA-Komitee abzusprechen.

ARTIKEL 7 - ÄNDERUNGEN, VERSCHIEDENES

1. Laut Beschluss der Generalversammlung vom 26. August 2011 fallen zukünftige Änderungen sowie Ausführungsbestimmungen zu vorstehenden Wettbewerbsregeln in den Kompetenzbereich des UNICA-Komitees.
2. Die Sonderregelungen werden im Anhang des vorliegenden Reglements aufgeführt. Spätere Neuerungen bzw. Änderungen werden zu gegebenem Zeitpunkt hinzugefügt.
3. Alle Fragen, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, oder Zweifelsfälle, werden durch das Komitee gelöst.
4. Dieses Reglement wurde in den drei offiziellen Sprachen der UNICA, Deutsch, Englisch und Französisch verfasst. Sollte dies zu unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten führen, so gilt die deutsche Fassung als Referenztext.
5. Die vorliegenden Bestimmungen wurden vom Komitee in seiner Sitzung vom 26. Oktober 2012 angenommen Sie treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

ANHANG ZU DEN BESTIMMUNGEN DES WELTWETTBEWERBES DER UNICA (ABGEÄNDERT AM 26.10.2012)

KAPITEL 1 VORLÄUFIGES UND ALLGEMEINES

1. Die Organisation des jährlichen Kongresses begreifend den Weltwettbewerb sowie die Generalversammlung der Delegierten obliegt dem UNICA-Komitee. Die Ausrichtung des Kongresses wird von der

Generalversammlung der Delegierten jährlich, und möglichst drei Jahre im Voraus einem nationalen Gremium, übertragen, dies unter der Gesamtverantwortung des UNICA Komitees.

2. Das nationale Gremium ist gehalten sich den Bedingungen der diesbezüglichen Regeln, im Speziellen des Wettbewerbsreglements, der technischen Vorschriften des Pflichtenheftes zu unterwerfen, sowie sich den Geist der Völkerverbindung die den UNICA-Kongressen zu Grunde liegt zu eigen zu machen.

3. Darüber hinaus ist es dem jeweiligen Organisatoren freigestellt sein Kongressprogramm nach eigenem Wünschen und Vorstellungen zu gestalten, dies im Einvernehmen und gegebenenfalls mit der Einwilligung des UNICA-Komitees.

4. Falls die Ausrichtung zum ersten Mal, oder nach vielen Jahren erneut, einem nationalen Gremium anvertraut werden soll, kann die Generalversammlung der Delegierten den Zuschlag als erstes provisorisch erteilen. In diesem Fall ist das Komitee berechtigt sich ein bis zwei Jahre vor dem Austragungsdatum vor Ort über die Erfüllung der organisatorischen Bedingungen zu überzeugen und diesbezüglich und falls nötig, dem Ausrichter die reglementarischen Vorgaben zu erläutern und ihm zu seinem Vorhaben die notwendigen Weisungen zu erteilen. Falls aus irgendeinem Grunde wesentliche Voraussetzungen am geplanten Austragungsort nicht erfüllt werden könnten, ist es dem Komitee gestattet dem Ausrichter die erteilte provisorische Genehmigung zu entziehen.

5. Dies könnte unter anderem eintreten, falls:

a. aus politischen oder sicherheitspolitischen Erwägungen die körperliche oder geistige Integrität der Teilnehmer nicht gewährleistet werden könnte;

b. aus politischen oder anderen Erwägungen die Einreise nicht gleichermaßen und ausnahmslos allen Teilnehmern, ob Verbandsdelegierten, Autoren oder anderen Kongressteilnehmern, gestattet sein sollte;

c. aus politischen, religiösen oder kulturpolitischen Gründen die Vorführung sämtlicher gemeldeten Filme nicht gewährleistet werden kann;

d. die äußeren Rahmenbedingungen wie Zufahrt, Unterkunft und Verpflegung nicht den international üblichen Standards entsprechen oder im weitesten Sinne den Teilnehmern nicht zumutbar sind;

e. der vorgesehene Austragungssaal, aufgrund seiner Beschaffenheit oder aufgrund seiner mangelhaften technischen Infrastruktur, nicht den Kriterien eines Filmfestivals der UNICA entspricht so wie sie im Pflichtenheft für Organisatoren festgeschrieben sind;

f. das UNICA-Komitee aus anderen objektiv fundierten Gründen zur Überzeugung gelangen sollte, dass eine ordnungsgemäße Kongress Veranstaltung nicht gewährleistet werden kann.

6. Die angeführten Gründe müssen dem jeweiligen Verband protokollarisch mindestens ein Jahr vor dem geplanten Kongresstermin mitgeteilt werden. Dem Verband steht ein Einspruchsrecht vor der Generalversammlung der Delegierten zu, die alsdann den Fall endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

KAPITEL 2 – ZULASSUNG DER FILME

1. Zum Jahresfestival sind im Rahmen der Nationalprogramme zugelassen:

a. Filme die ohne jeglichen Gewinnzweck hergestellt wurden

b. Jeunesse Filme - deren Autor das Alter von 25 Jahren nicht überschritten hat - aus dem Autorenteam niemand das Alter von 25 Jahren überschritten hat. Jedes Nationale Gremium soll nach Möglichkeit einen Jeunesse Film in sein Programm aufnehmen.

2. Filme von jungen Professionellen:

a. Filme die von Studenten von Filmhochschulen gedreht wurden

b. Filme die von professionellen Filmautoren gedreht wurden Insofern

- die Autoren oder Mitautoren das Alter von 30 Jahren nicht überschritten haben,

- die Autoren nicht bereits bei einer Produktionsfirma, einem Filmstudio oder einer Fernsehanstalt unter Vertrag stehen

Derartige Filme müssen von den Nationalen Gremien unmissverständlich als solche gekennzeichnet werden und durch die Unterschrift der Verantwortlichen auf dem Meldebogen auch beglaubigt werden.

KAPITEL 3 JURY-AUSWAHL UND ZUSAMMENSETZUNG

1. Die Zusammensetzung der Jury wird durch das UNICA-Komitee dem Organisator mitgeteilt. Dem UNICA-Komitee obliegt es die in Frage kommenden nationalen Gremien um Vorschläge zu bitten. Bei auftretenden Problemen mit der Besetzung oder bei eventuellen Konflikten entscheidet das UNICA-Komitee in letzter Instanz.
2. Die nationalen Gremien teilen dem Generalsekretär der UNICA spätestens zwei Monate vor Beginn des Wettbewerbes die Namen ihrer Kandidaten mit. Sie bürgen für deren Integrität, Kompetenz und Erfahrung. Das UNICA Komitee trägt hierzu keinerlei Verantwortung.
3. Der Jury wird ein Komitee-Mitglied der UNICA zugeordnet welches kein Stimmrecht hat. Diesem Delegierten obliegt es primär für die strikte Einhaltung gegenwärtiger Bestimmungen innerhalb der Jury zu sorgen. Er hat des Weiteren das Recht die Vorführung eines Filmes zu unterbrechen. Das Komitee entscheidet anschließend über einen eventuellen Ausschluss.
4. Der Delegierte assistiert der Jury ferner als Moderator bei der öffentlichen Jurysitzung.
5. Sollte einer der Juroren aus irgendeinem Grund kurzfristig vor dem Beginn des Wettbewerbes oder während des Wettbewerbes ausfallen, übernimmt der Delegierte, oder notfalls ein anderes Mitglied des Komitees, die Rolle eines stimmberechtigten Ersatzjurors.

KAPITEL 4 ANFORDERUNGEN AN DIE JUROREN

1. Es ist wünschenswert dass die Mitglieder der Jury folgende Bedingungen erfüllen.
2. Sie sollten eine der drei offiziellen Sprachen der UNICA in Wort und Schrift beherrschen. Falls möglich sollten sie eine zweite Sprache verstehen. Sollte ein Juror von einem Landesverband gestellt werden der keiner der drei offiziellen UNICA-Sprachen mächtig ist, so ist der meldende Verband verpflichtet auf eigene Kosten seinem Juroren einen Dolmetscher zu Seite zu stellen.
3. Die Juroren sollten sich aktiv an den Jury Diskussionen, egal auf welcher Ebene, beteiligen und ihre Meinung möglichst konzise zum Ausdruck bringen können.
4. Sie sollten eine möglichst große Erfahrung mit der Bewertung von nicht professionellen Werken haben und sie als solche einzuordnen in der Lage sein.
5. Sie sollten sich bei der Bewertung der Filme aus ihren eigenen Landesverbänden bei den Diskussionen zurückhalten und im besten Falle keine öffentliche Stellung beziehen.

KAPITEL 5 ÖFFENTLICHE JURYDISKUSSIONEN

1. Es ist ratsam, im Interesse der Autoren, der Delegierten und des Publikums, dass täglich eine bis drei öffentliche Jurydiskussionen durchgeführt werden. Innerhalb dieses Rahmens ist es jedoch dem Organisator gestattet, die Zahl und den Zeitpunkt dieser Diskussionen festzulegen falls dies sich vorteilhafter mit der Abwicklung und den Zwängen der Programmgestaltung vereinbaren lässt.
2. Diese Diskussionen sollten sich nach Möglichkeit auf alle Filme eines Landesprogrammes beziehen und sollten pro Land eine Zeit von 10 Minuten nicht überschreiten. Es sollten sich dabei nur diejenigen Juroren zu Wort melden die etwas wirklich Bedeutsames zu einen bestimmten Film beizutragen haben. Es sollte hierbei vermieden werden dass ein Juror die Filme seines Verbandes in ungebührlicher Weise zu erklären oder zu verteidigen versucht.

KAPITEL 6 ÖFFENTLICHE JURYSITZUNG UND ABSTIMMUNGSVERFAHREN

1. Die abschließende Jurysitzung erfolgt öffentlich. Die Jury vergibt dabei die Auszeichnungen.
2. Der Organisator ist verpflichtet die Übersetzung in Französisch, Englisch und Deutsch, sowie gegebenenfalls in die Landessprache, mit einer Simultananlage sicher zu stellen.
3. Ehrendiplom und Medaillen (Gold, Silber, Bronze) können nur mit einer Stimmenmehrheit von 5:2 oder mehr Stimmen vergeben werden.
4. Die Spezialpreise werden mit einfacher Stimmenmehrheit vergeben.
5. Die Jury hat den Auftrag alle gezeigten Filme zu bewerten, dies in Anbetracht der Tatsache dass der UNICA-Wettbewerb sich als ein offener Wettbewerb für alle Arten von Filmen versteht, bezüglich Format, Inhalt, Gestaltung und Aussage.
6. Die findet in zwei Stufen statt:zuerst werden die Filme der Länderprogramme, inklusiv der Jeunesse-Filme, die nicht anders gekennzeichnet sind, bewertet. Alsdann erfolgt die Bewertung der Filme die als Produktionen von Filmhochschulen oder als

solche von jungen Professionellen auf dem Anmeldeschein gekennzeichnet sind.

7. Die Abstimmung erfolgt elektronisch. Als erstes wird über die Vergabe eines Ehrendiploms abgestimmt. Erhält der Film wenigstens 5:2 Stimmen erhält er ein Ehrendiplom.

Anschließend und ohne Diskussion wird über die Vergabe einer Bronzemedaille abgestimmt. Erhält der Film 5:2 Stimmen oder mehr erhält er Bronze.

Es wird sofort über die Vergabe einer Silbermedaille abgestimmt. Bei 5:2 Stimmen oder mehr erhält der Film Silber.

In einem zweiten Wahlgang und nachdem über alle Filme des Wettbewerbes abgestimmt worden ist, und nach kurzer Diskussion, wird für Filme, die bereits Silber erhalten haben, über Gold abgestimmt. Hierzu bedarf es ebenfalls 5:2 Stimmen

8. Die Preisvergabe und das Abstimmungsverfahren über Filme aus Filmhochschulen und junge Professionelle erfolgen nach den gleichen Regeln wie unter 7).

9. Der Film der insgesamt bei diesen zwei Ranglisten unter 7) und 8) die meisten Jurystimmen auf sich zu vereinen vermag, wird als bester Film des Wettbewerbes gekürt. Bei Stimmengleichheit zweier oder mehrerer Filme, erfolgt diese Bewertung nach einem zweiten oder dritten Wahlgang. Bei anhaltender Stimmengleichheit erhalten diese Filme dann die gleiche Auszeichnung.

Die vorliegenden Bestimmungen wurden vom Komitee der UNICA am 26-10-2012 angenommen. Sie treten am 01-01-2013 in Kraft.